

**Entscheidung Nr. 9136 (V) vom 03.03.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 50 vom 31.03.2010**

Anregungsberechtigte:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 30.10.2009 eingegangene Indizierungsanregung am 03.03.2010
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die BluRay Disc
„**Crank 2 – High Voltage**
(Uncut)“,
Universum Film GmbH

wird in Teil **A** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

S a c h v e r h a l t

Bei der BluRay-Disc „**Crank 2 – High Voltage (Uncut)**“ (Laufänge: ca. 92 Min), Universum Film GmbH handelt es sich um die deutschsprachige Fassung eines US-amerikanischen Gangsterfilms aus dem Jahr 2008. Regie führen Brian Taylor und Mark Neveldine. Hauptdarsteller ist Jason Statham. Der Film trägt das Kennzeichen „SPIO/JK - Keine schwere Jugendgefährdung“

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Film knüpft unmittelbar an die Handlung von Teil 1 („Crank“) an, in der der Protagonist Chev Chelios in einem Hubschrauber entführt wurde. Der Film beginnt nun damit wie Chev aus dem Hubschrauber stürzt und auf einer Straßenkreuzung aufschlägt. Ein Lieferwagen hält und Männer springen heraus, die Chev, der den Sturz offenbar überlebte, in den Wagen verschleppen. Als Chev im Krankenhaus die Augen aufschlägt, muss er zusehen, wie ihm Ärzte im Auftrag des Triadenbossen Johnny Vang das Herz herausoperieren und durch ein Kunstherz ersetzen. Als Chev mitbekommt, dass er auch bezüglich anderer Organe für den Gangsterboss als Organspender zur Verfügung stehen soll, tötet er die Ärzte und flieht. Er macht sich auf die Suche nach Johnny Vang und seinem Herzen. Hierbei wird er ständig von Gangstern bedroht und er hat auch mit der Kurzlebigkeit des neuen Herzens zu kämpfen, dessen Batterie er immer wieder mit Strom versorgen muss. Er nutzt hierzu Autobatterien und Starkstromleitungen. Unterstützt wird er bei der Jagd auf Johnny Vang und sein geraubtes Herz von seiner Exfreundin Eve und der Stripperin Ria.

Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in einer 96-minütigen Kino-Fassung vorgelegen. Dem Kinofilm wurde vom Arbeitsausschuss mit Entscheid vom 02.04.2009 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ erteilt. Bei der Prüfung einer Kinofassung durch die FSK erfolgt, anders als bei der Prüfung der DVD oder BluRay-Fassung, nur eine Prüfung hinsichtlich einer möglichen schweren Jugendgefährdung. Die vorliegende ca. 92-minütige BluRay Disc - Fassung entspricht der 96-minütigen Kinofassung. Sie wurde von der Juristenkommission der SPIO mit dem Kennzeichen „*SPIO/JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung*“ versehen. Nach dem Gutachten der Juristenkommission erfüllen die nachstehend benannten Szenen weder den Tatbestand des § 131 StGB noch den Tatbestand einer offensichtlich schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 3a oder Nr. 5 JuSchG.

Eine 87-minütige DVD Fassung wurde von der FSK mit Jugendentscheid vom 20.05.2009 mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet. Eine 83-minütige DVD - Fassung wurde mit Jugendentscheid vom 15.07.2009 mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnet.

Das Bayerische Landeskriminalamt regt auf Hinweis der OED Traunstein die Indizierung des Films an. Es ist der Auffassung, der Inhalt des Films sei jugendgefährdend. Die anregungsbedingte Stelle hat hierzu beispielhaft auf folgende Szenen verwiesen:

- 7:50 Min: Chev erschießt einen Mann mit mehreren Schüssen. Blut spritzt.
- 20. Min: Johnny Vang trennt einem Mann mit einem Säbel einen Teil des Ellenbogens ab.
- 23. Min: Während einer Schießerei in einem Nachtclub gibt es mehrere Tote und Verletzte. Blut spritzt.
- 45. Min: Chev Chelios erschießt während der Fahrt in einer Limousine mehrere Männer. Blut spritzt.
- ab 74. Min: Heftige Schießerei zwischen zwei Banden. Wieder gibt es mehrere Tote und Verletzte. Blut spritzt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der BluRay-Disc Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die BluRay-Disc in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die BluRay-Disc **“Crank 2 –High Voltage (Uncut)”** war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Die Bundesprüfstelle hat die gesetzliche Aufgabe, jugendgefährdende Träger- und Telemedien in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt der BluRay-Disc wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und es werden Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangasetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.

Gewalt- und Tötungshandlungen können für ein mediales Geschehen z.B. dann insgesamt prägend sein, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn Gewalt in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 1.07.2008 wurden die in § 18 JuSchG genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen erweitert und präzisiert. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass „Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden“ jugendgefährdend sind.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentierung).

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Film die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an. In dem Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Der Film stellt sich als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungsvorgängen dar.

Der Protagonist Chev tötet alle, die ihm auf der Suche nach seinem Herzen im Weg stehen. Schon zu Beginn des Films ist zu sehen wie er Mitglieder der Triaden mit Schrotgewehrschüssen nahezu durchsiebt (ab 6:45 Min). Ferner quält er Menschen, um aus ihnen Informationen über den Gangsterboss und den Verbleib seines Herzens herauszubekommen. So zwingt er z.B. einen Gangster dazu, sich vor ihm hinzuknien (7:50 Min). Er reißt ihm die Hose herunter und stößt ihm den zuvor mit Teer getränkten Lauf eines Gewehrs in den Anus. Er droht, abzdrukken, wenn der Mann die Information nicht preisgibt. Als dieser nicht sofort antwortet, stößt er den Gewehrlauf tiefer hinein (8:15 Min). Chev eröffnet in einer Limousine sitzend das Feuer auf die anderen Insassen. Einem Mann schießt er in den Bauch. Es wird gezeigt wie der Mann seine blutigen Gedärme in Händen hält (47:06 Min). Dann erschießt Chev den Boss Don Kim mit mehreren Maschinengewehrsalven. Blut spritzt (47:25 Min). Chev ersticht Chico mit einem spitzen Gegenstand, der aus Chicos Rücken wieder austritt. Dies wird in Nahaufnahme gezeigt (ca. 1:17:40). Ricky, dessen Kopf an eine lebenserhaltenden Maschine angeschlossen ist, bittet Chev um Wasser. Chev reißt die Schläuche der Maschine ab und schießt Rickys Kopf in Fußballer-Manier in den Pool (1:19:25). Er kommentiert dies mit dem zynischen Spruch „*H₂O? Du bekommst soviel Du willst!*“. Zum Schluss des Films erschlägt Chev den Gangsterboss „El Huron“. Er prügelt wie im Rausch auf ihn ein (1:21:35).

Auch die Gegenspieler Chevs empfinden ein sadistisches Vergnügen daran, ihre Opfer zu quälen. Chico schlägt einem von Vangs Leuten mit der Machete ein Stück des Ellenbogens ab (19:42 Min). Chico schießt im Club auf eine Stripperin. In Nahaufnahme wird gezeigt wie das Projektil die Silikonbrüste der Frau trifft (23:40). Der Gangsterboss „El Huron“ zwingt Chico, sich selbst die Brustwarzen abzuschneiden (50:18 Min). Johnny Vang wird von Chico mit einem Kopfschuss getötet als dieser mit Chev kämpft. Detailliert wird gezeigt wie das Projektil aus Vangs Hinterkopf austritt (1:05:50). In Nahaufnahme wird gezeigt wie Chev von El Hurons Leuten gefoltert wird, indem seine Hoden mit Stromstößen traktiert werden (1:12:29).

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise gefoltert und getötet werden, einen erheblichen Grad der Jugendge-

fährdung gegeben. Sowohl die Gewalthandlungen, wie das Zusteichen oder Schneiden, als auch die Gewaltfolgen, werden - zum Teil in Nahaufnahme - deutlich im Bild visualisiert. Hinzu kommt, dass die diversen Folterszenen mit durchdringenden Schmerzensschreien der leidenden Opfer untermalt werden.

Es finden sich eine Vielzahl von Einstellungen, in denen sowohl der Gewaltakt als auch seine Folgen im Bild zu sehen sind. So z.B. die Szene, in der sich der Gangster Chico auf Geheiß seines Bosses zur Strafe die Brustwarzen abschneiden muss. Hier wird lang anhaltend und detailliert im Bild gezeigt wie Chico erst die eine und dann die andere Brustwarze abschneidet. Blut läuft über seinen Oberkörper. Ebenfalls detailliert wird gezeigt wie Chico einem Gangster der China-Mafia die Kuppe des Ellenbogens mit einer Machete abschlägt. Gezeigt wird der blutige Ellenbogen des Opfers sowie das abgeschnittene Stück, das von Chico zynisch als „Sushi“ bezeichnet wird.

In vielen Szenen werden Schusswunden deutlich visualisiert, so z.B. in der Clubszene (ab 23. Min) und in der Schlusszene im Garten von El Hurons Villa.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln.

Der Inhalt des Films ist nach alledem als jugendgefährdend einzustufen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen. Aus diesen geht jedoch hervor, dass sowohl die Handlung des Films als auch die darstellerischen Leistungen der Schauspieler eher dürftig seien. Erwähnung finden nur die drastischen Gewaltszenen.

Beispielhaft wird auf folgende Rezensionen verwiesen:

So heißt es z.B. auf der Seite der Online-Filmdatenbank, ofdb.de:

„...Gab der erste Teil dem Zuschauer schon gehörig eins auf die Mütze, kann Teil zwei nicht nur mithalten, sondern auch noch an comichafter Absurdität eins draufsetzen. Nichts anderes ist der Sinn von CRANK 2. Hier sollen keine ethischen Werte postuliert, oder gar hohe Moralstufen auf Seiten des Publikums erklommen werden. Unterhaltung, auch wenn sie jeglichem Anspruch entbehrt, ist hier Programm. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. ... Wie die Story schon vermuten lässt, ist der Film keinesfalls ernst zu nehmen. Vielmehr zielt CRANK 2, wie auch CRANK, auf die Reizüberflutung des Zuschauers mittels Aneinanderreihung von völlig irrsinnigen Handlungen. Langeweile kommt beim geneigten Actionfan mit Sicherheit nicht auf, aber genauso wenig die Vorstellung, dass der Film sich ernst nimmt. Natürlich ist Jason Statham in der Protagonistenrolle der Sympathieträger, auch wenn er ein Badguy ist, aber dann müsste man bei allen Filmen, wo der böse Bube in einem nicht gesellschaftskritischen Kontext sympathisch wirkt, schlecht finden... Käse! Actiontechnisch kann CRANK 2 definitiv mit seinem Vorgänger mithalten. Ideenreich und witzig, obwohl Anleihen und déjà-vus aus CRANK, vorhanden sind.

Fazit: Gelungene Fortsetzung und für CRANK-Fans Pflichtprogramm! Es lebe Teil 2 der ultimativen Reizüberflutung!“

oder:

...„Crank 2“ hat einen gewissen Unterhaltungswert, den ich ihm nicht abstreiten möchte. Aber er ist zum einem auf recht niedrigem Niveau angesiedelt und zum anderen nicht stark genug, um einen kompletten Film zu füllen. Der Versuch mit immer neuen, schrägen Ideen das Tempo zu halten sorgt irgendwann zur Ermüdung, zumal nichts einer klaren Linie folgt und jederzeit alles möglich ist, was in diesem Falle zu Desinteresse führt. Teil 1 steckte ebenso voller schräger Ideen. Es gab jedoch einen wichtigen Unterschied: All diese skurrilen Situationen bauten auf einer Grundidee auf, die konsequent weitergeführt wurde. Klar herrschte in dieser comicartigen Welt Unlogik, innerhalb der Grundidee blieb man auf weltfremder Art jedoch konsequent und setzte einem erweiterten Gedanken immer den nächsten Schritt nach. Sicherlich ist der Aufhänger der Fortsetzung auch nicht ohne, er ist im Comic-sinne sogar eine richtig gute Idee um Chev ins nächste Abenteuer zu jagen. Aber dieser Grundstein hat diesmal nicht das Potential des endlosen Rattenschwanzes von Teil 1, so dass sich die Erfinder der Geschichte genötigt sahen zusätzliche schräge Ideen einzubauen, die mit dem Grundscenario nichts zu tun hatten. Und da liegt der Hund nun begraben. Genau an dieser Stelle wird aus lässigem Kult der verkrampfte Versuch ebenso schräg zu sein, wie der Vorgänger, vielleicht sogar der Wunsch Teil 1 in diesem Punkt zu toppen. Doch Fehlanzeige! Zwar kann man vielen der Ideen ihre Sympathie nicht absprechen, aber sie sind nicht kompatibel in die Geschichte integriert. Die Geschichte unterstellt sich den schrägen Ideen, sie sind nicht mehr dazugehöriger Teil des Erzählten.

...Komplett verkehrt wurde „Crank 2“ jedoch nicht angegangen. Der visuelle Stil des Erstlings wird beibehalten und arbeitet auch mit neuen Ideen. Leider darf Google schon wieder penetrant werben, das fanden viele in Teil 1 bereits cool, ich finde so etwas jedoch immer kontraproduktiv.

Man war bemüht viele Figuren des ersten Teiles wieder auftauchen zu lassen. Das zeigt die Liebe zu Teil 1, wird jedoch nicht immer auf die angenehme Art umgesetzt. Das skurrilste Wiedersehen gibt es gegen Ende, und da „Crank 2“ ein starkstromartiger Comicstrip ist, ist die dortige Übertreibung mit der Rückkehr eines alten Bekannten durchaus sympathisch zu nennen. Hier wird die Fortsetzung noch bekloppter als ohnehin schon und dem Darsteller sieht man die Spielfreude seines kurzen Gastauftrittes auch deutlich an....Zielpublikum dürfte letztendlich das unreife Publikum sein, welches Teil 1 fälschlicher Weise als cool betrachtet. Das erwachsene Publikum, das in Teil 1 noch willkommen geheißen wurde, wird in der Fortsetzung ausgegrenzt. Aus Produzentensicht ist das sicherlich nachvollziehbar, immerhin ist es das schnell zufriedenzustellende Publikum, welches das meiste Geld im Kino bei Fortsetzungen lässt. Warum sollte man auf das eher kritische Publikum setzen, dem es schwer recht zu machen ist? Das würde Mühe und Talent fordern. In „Crank 2“ wurde einiges richtig angegangen, aber vieles verkehrt gemacht. Leider ist die Überdosis schräger Ideen ermüdend statt aufpu-schend, weshalb das Werk auch als Hirnlos-Popkornprodukt in meinen Augen leider nicht funktioniert. ...“

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass dem Film kein besonderer künstlerischer Wert beizumessen ist, da er keinerlei überraschende Handlung aufweist und sich sowohl die schauspielerische als auch die dramaturgische Leistung in Grenzen hält. Das Gremium stuft den Grad der Kunst daher als eher gering ein.

Dem gegenüber überschreitet nach Ansicht der Beisitzerinnen und Beisitzer die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, das Maß dessen, was Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der BluRay-Disc lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aber nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Seit April 2003 sind Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b, § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen

Die verfahrensgegenständliche BluRay Disc erfüllt nach Ansicht des 3er-Gremiums noch nicht die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG iVm § 131 StGB. Die Blu-ray-Disc ist daher in Teil A der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24

Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.